

An den Landrat

---

Glarus, 4. September 2024

**Kommissionsbericht zur Vorlage  
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr  
(Umsetzung Memorialsantrag «Slow Sundays im Klöntal»)**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr behandelte die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Umsetzung Memorialsantrag «Slow Sundays im Klöntal») an ihrer Sitzung vom 4. September 2024 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Christian Marti, Glarus

Mitglieder: LR Andrea Bernhard, Glarus  
LR Franz Freuler, Glarus  
LR Martin Baumgartner, Engi  
LR Roland Goethe, Glarus  
LR Kaspar Krieg, Niederurnen  
LR Kaj Weibel, Mollis

Ersatzmitglieder: LR Dominique Stüssi, Niederurnen (für LR Mathias Vögeli, Rüti)  
LR Benjamin Kistler, Niederurnen (für LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen)

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- LS Andrea Bettiga, Vorsteher DSJ
- Markus Denzler, Kdt Kantonspolizei Glarus

Das Sitzungsprotokoll wurde vom Departementssekretär Manfred Affolter geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag des Regierungsrates vom 4. Juli 2024 an den Landrat zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr («Umsetzung MA «Slow Sundays im Klöntal»)
- SBE Änderung EG BG SVG
- Memorialsantrag «Slow Sundays im Klöntal» der Jungen Grünen und der Grünen vom 5. September 2020
- Kurzgutachten Uhlmann/Brunner vom 11. November 2020 zur Zulässigkeit des Memorialsantrages «Slow Sundays im Klöntal» (Geschäftsdatenbank)

- e. Alle bisherigen Unterlagen zur Behandlung des Memorialsantrages «Slow Sundays im Klöntal»

## 1. Grundsätzliches

Die Kommission liess sich die Vorlage durch das Departement präsentieren. In der Projektorganisation waren das DBU bezüglich den Themen öffentlicher Verkehr, Raumplanung, Strasseninfrastruktur und Kantonsstrasse, das DVI bezüglich der Thematik Tourismus, die Gemeinde Glarus insbesondere bezüglich den Themen Ausnahmen und Umsetzung sowie die Kantonspolizei Glarus bezüglich den Themen Sicherheit und Verkehrsregelung vertreten. Im Weiteren wurde auch die Visit Glarnerland AG zu den sich im Bereich des Tourismus stellenden Fragen begrüsst.

Mit Verweis auf das Kurzgutachten von Prof. Dr. Felix Uhlmann vom 11. November 2020, welches festhält, dass gemäss der Bundesverfassung die Kantone das Recht haben, den Fahrverkehr im Einzelfall zu beschränken oder zu verbieten, sofern solche Einschränkungen mit der Wahrung von öffentlichen Interessen (z.B. Raumplanung, Umweltschutz, Verkehrsberuhigung etc.) begründet werden können, hat man sich für die Ausarbeitung der vorliegenden Gesetzesvorlage (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr) entschieden.

Bei der Ausarbeitung der Vorlage haben sich Projektgruppe, Departement und Regierungsrat mit den folgenden Fragestellungen intensiv auseinandergesetzt:

- Verkehrsleitung, da eine solche unabdingbar ist, um den Wegfall der Erschliessung des Klöntals während der Gültigkeit des Fahrverbots für den Individualverkehr auffangen zu können. In diesem Zusammenhang wurden der Signalisierung und Bereitstellung von Parkierflächen sowie auch der Sensibilisierung auf andere touristische Angebote des Kantons, ohne dadurch jedoch unerwünschte Verlagerungseffekte oder Massierungen zu schaffen, besondere Beachtung geschenkt.
- Ausbau des bisher bestehenden Angebots des öffentlichen Verkehrs ins Klöntal.
- Koexistenz mit dem Langsamverkehr, da mit dem Fahrverbot mit einer Zunahme beim Langsamverkehr (insbesondere Radfahrer) zu rechnen ist.
- Umsetzung der Signalisation, da die sich jährlich wiederholenden Sonntagsfahrverbote einer entsprechenden Verstärkung bei der Signalisation bedürfen.

Das Departement führte aus, dass man sich bei der Ausarbeitung der Vorlage bewusst für den jeweils letzten Sonntag der genannten Monate entschieden hat, da dies gut umsetzbar ist. Der Fokus liegt auf der Verhinderung des grossen Flusses des motorisierten Individualverkehrs im Klöntal. Im Weiteren wies das Departement darauf hin, dass die Ausnahmen vom Fahrverbot vom Regierungsrat geregelt werden, um allfällige Änderungen flexibel handhaben zu können. Die Auflistung dieser Ausnahmen ist nicht abschliessend und auch die Begrifflichkeiten sind nicht als starr und messerscharf zu verstehen, sondern lassen Raum für eine entsprechende Auslegung, welche mit Augenmass zu erfolgen hat. Die in der Vorlage vorgesehene Möglichkeit zur Delegation des Vollzuges an die Gemeinde Glarus, erlaubt es, sich in der Umsetzung auf deren bisherige und bewährte Praxis abstützen zu können.

## 2. Eintreten

Mit Verweis auf Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a der Landratsverordnung (GS II A/2/3) sowie Artikel 75 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; GS I D/22/2) stellt die Kommission fest, dass ein Eintreten obligatorisch ist. Der Landrat ist verpflichtet der Landsgemeinde einen Umsetzungsvorschlag zum angenommenen Memorialsantrag vorzulegen.

### **3. Detailberatung**

Die Kommission setzte sich mit der gesetzlichen Bestimmung und den dazu ausgeführten Erläuterungen in Ziffer 6 des regierungsrätlichen Antrages in nachfolgender Hinsicht intensiver auseinander:

#### **3.1. Titel: 1a. Verkehrsbeschränkung im Klöntal**

Die Kommission diskutierte, ob der Titel nicht besser «Verkehrsbeschränkung ins Klöntal» lauten sollte. Für einige Kommissionsmitglieder ist diese Begrifflichkeit zu eng gefasst, da dadurch nur der Verkehr taleinwärts erfasst wird. Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass im Memorialsantrag explizit von talein- und talauswärts fliessendem Verkehr die Rede ist. Ein anderes Kommissionsmitglied führt dazu aus, dass der regierungsrätliche Vorschlag für die Bevölkerung gut verständlich sei und dass allfällige Spitzfindigkeiten in der Praxis nicht stattfinden würden. Daher funktioniere die Begrifflichkeit «im Klöntal» gut. Seitens des Departementes wird dazu erläutert, dass die Verkehrsbeschränkung im Klöntal gelten soll und nicht schon auf dem Anfahrtsweg ins Klöntal, weshalb man sich bewusst für diesen Begriff entschieden habe.

#### **Kommissionsentscheid 1 – Titel 1a. nach Art. 5 (neu)**

**Antrag auf Umformulierung des Titels 1a. «Verkehrsbeschränkung ins Klöntal»**

**Die Kommission lehnte diesen Antrag im Verhältnis 4 Ja- zu 5 Nein-Stimmen ab.**

#### **3.2. Artikel 5a Überschrift und Absatz 1**

Ein Kommissionsmitglied beantragt eine Neuformulierung der Überschrift zu Artikel 5a in «Fahrverbot ins Klöntal». Dies wird damit begründet, dass die Strasse für den das Klöntal verlassenden Verkehr frei sein müsse. Zudem werden zwei Eventualanträge gestellt. Der erste Eventualantrag verlangt eine Streichung der Monate Juli und August in Absatz 1 und somit eine Beschränkung auf den Monat Juni. Es bestehe aktuell bereits eine Verkehrsbeschränkung durch die Gemeinde Glarus bei zu starkem Verkehrsaufkommen und dies funktioniere gut. Der zweite Eventualantrag verlangt eine Anpassung der zeitlichen Beschränkung von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, anstatt wie in der regierungsrätlichen Vorlage von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Die Anpassung der zeitlichen Beschränkung wird von einigen Kommissionsmitgliedern begrüsst, da dies in der Praxis besser umsetzbar sei. Für einige Kommissionsmitglieder würde die Streichung der Monate Juli und August zu weit gehen, da dadurch das Fahrverbot im Klöntal nur noch für einen Sonntag gelten würde, was nicht dem Willen der Landsgemeinde 2022 entspreche. Mit dem Fahrverbot im Klöntal sollen die Mobilitätsgewohnheiten durchbrochen werden, was mit der regierungsrätlichen Vorlage gut umgesetzt werden könne. Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag den Monat Juni zu streichen und somit das Fahrverbot auf die Monate Juli und August zu beschränken.

#### **Kommissionsentscheid 2 – Überschrift Artikel 5a EG SVG**

**Antrag auf Neuformulierung der Überschrift zu Artikel 5a in «Fahrverbot ins Klöntal»**

**Die Kommission lehnte diesen Antrag im Verhältnis 4 Ja- zu 5 Nein-Stimmen ab.**

#### **Kommissionsentscheid 3 – Anzahl Sonntage mit Fahrverbot**

**In einer ersten Abstimmung entschied sich die Kommission mit 6 zu 3 Stimmen für die Streichung des Monats Juni und damit gegen die Streichung der Monate Juli und August. In der Abstimmung dieses Abänderungsantrages gegen den regierungsrätlichen Hauptantrag entschied sich die Kommission bei einer Enthaltung mit 4 zu 4 Stimmen für die Fassung der Kommission (Fahrverbot in den Monaten Juli und August), da der Präsident für diese Fassung gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit ist gemäss Artikel 31 Absatz 2 LRV der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.**

#### **Kommissionsentscheid 4 – zeitliche Dauer des Fahrverbots**

Dem Eventualantrag auf Anpassung der zeitlichen Dauer des Fahrverbotes von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr wurde der Hauptantrag der regierungsrätlichen Vorlage der zeitlichen Dauer des Fahrverbots von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr gegenübergestellt, wobei der Eventualantrag mit 8 Stimmen, bei einer Enthaltung, mehr Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Die Kommission beantragt damit dem Landrat, Artikel 5a Absatz 1 wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup> Für Motorfahrzeuge besteht im Klöntal jeweils am letzten Sonntag der Monate Juni, Juli und August von ~~07.00 Uhr bis 19.00 Uhr~~ 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein Fahrverbot.

#### **3.3. Absatz 2**

Ein Kommissionsmitglied beantragt, dass die Formulierung «notwendige Ausnahmen» anstatt «begründete Ausnahmen» lauten solle, da dieser Begriff so in der Begründung des Memorialsantrags verwendet wurde. Im Weiteren sei der Begriff «notwendig» enger gefasst, als der Begriff «begründet». Die Kommission diskutiert und hält fest, dass sich die Beschreibung der Ausnahmen in den bisherigen Anträgen von Regierungsrat und Kommission nicht verändert habe. Ein Kommissionsmitglied führt aus, dass die regierungsrätliche Verordnung an der Landsgemeinde noch nicht vorliegt und man es deshalb so stehen lassen soll, wie es jetzt in der Vorlage formuliert sei.

#### **Kommissionsentscheid 5 – notwendige oder begründete Ausnahmen**

Dem Antrag auf Formulierung von Absatz 2 in «Der Regierungsrat sieht notwendige Ausnahmen vom Fahrverbot vor» wurde der regierungsrätliche Hauptantrag «Der Regierungsrat sieht begründete Ausnahmen vom Fahrverbot vor» gegenübergestellt, wobei der Antrag des Regierungsrates im Verhältnis 7 zu 2 mehr Stimmen auf sich vereinigen konnte.

#### **3.4. Absatz 3**

#### **Kommissionsentscheid 6 – Absatz 3**

Die Kommission stimmt dem Absatz 3 einstimmig zu.

#### **3.5. neuer Absatz 4**

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag, dass ein neuer Absatz 4 in Artikel 5a aufzunehmen sei, in welchem festgehalten wird, dass die Sackbergstrasse an der Grenze zum Klöntal gesperrt wird. Dies wird damit begründet, dass das Klöntal gemäss Ortsnamen- und Flurnamenverzeichnis, welche im kantonalen Geoviewer abrufbar sind, bereits auf der Höhe Löntschobel-Chölgrüebli beginnt und nicht erst ab Hinter Saggberg. Es sei folglich unklar, weshalb entsprechend die Sperrungen nicht für das gesamte Gebiet gemäss Geoviewer gelten, sondern erst ab Hinter Saggberg. Dem wird entgegnet, dass dies bei der Gemeinde Glarus zu beantragen sei und nicht in der Kommission. In der Kommission wird diskutiert, wo das Klöntal anfängt. Seitens des Departementes wird ausgeführt, dass die Arbeitsgruppe die geografische Lage in dem Sinne auslegt, dass der Saggberg nicht im Klöntal im engeren Sinn liegt. Das Klöntal ist das Tal und wird südlich vom Sitenwald und Löntschbort begrenzt, an dieser sich dann der höher gelegene Saggberg anlehnt, weshalb das Klöntal geografisch ab Hinter Saggberg anfängt.

#### **Kommissionsentscheid 7 – neuer Absatz 4**

Antrag auf Einfügung eines zusätzlichen neuen Absatz 4 in Artikel 5a, in welchem festgehalten wird, dass die Sackbergstrasse an der Grenze zum Klöntal gesperrt wird.

**Die Kommission lehnte diesen Antrag im Verhältnis 2 Ja- zu 7 Nein-Stimmen ab.**

### **3.6. Ablehnung der Gesetzesvorlage**

In der Kommission wird diskutiert, ob die Kommission dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde die Ablehnung der Gesetzesvorlage empfehlen kann, wie dies von einem Kommissionsmitglied beantragt wird. Im Weiteren wird von einem Kommissionsmitglied die Frage gestellt, ob es denn überhaupt ein Gesetz brauche. Mehrere Kommissionsmitglieder sind sich darüber einig, dass eine ablehnende Haltung von Kommission und Landrat politisch unsensibel sei. Dazu führt ein Kommissionsmitglied aus, dass es der Wille des Volkes sei, dass dies auf Gesetzesstufe geregelt werde und dies gelte es zu respektieren. Seitens des Departements wird in diesem Kontext auf die Gesetzgebungsbefugnisse der Landsgemeinde (Artikel 69 der Kantonsverfassung) sowie auch auf das Kurzgutachten von Prof. Dr. Felix Uhlmann vom 11. November 2020 verwiesen.

### **Kommissionsentscheid 8 – Ablehnende Haltung**

**Antrag dem Landrat sei zuhanden der Landsgemeinde die Ablehnung der Gesetzesvorlage zu empfehlen.**

**Die Kommission lehnt diesen Antrag im Verhältnis 1 Ja- zu 6 Nein-Stimmen, bei 2 Enthaltungen, ab.**

### **3.7. Inkrafttreten**

In der Kommission wird schliesslich noch das Inkrafttreten diskutiert. Dabei gibt es verschiedene Meinungen, so sprechen sich einige Kommissionsmitglieder für den 1. Januar 2026 und andere für den 1. Juni 2026 aus. Dies wird damit begründet, dass genügend Zeit eingeräumt werden soll. Die Kommission hält schliesslich dazu fest, dass die Zuständigkeit dafür beim Regierungsrat liegt.

## **4. Antrag**

*Die Kommission beantragt dem Landrat mit 6 zu 1 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Umsetzung Memorialsantrag «Slow Sundays im Klöntal») mit den von der Kommission vorgenommenen Änderungen der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.*

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission  
Bau, Raumplanung und Verkehr**



*LR Christian Marti  
Kommissionspräsident*

Beilage:

- Synopse Fassung BaVeK